

# CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

---

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.  
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation  
Aktenzeichen: CV96-4849

## **Übermittelter Auszahlungsentscheid**

zu Gunsten der Ansprecherin [ANONYMISIERT]

### **betreffend die Konten von Amalie Roth und Leiser Roth**

Geschäftsnummer: 219458/AY

Zugesprochener Betrag: 211.875,00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT] geb. [ANONYMISIERT] (die „Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend die Konten von Amalie Roth („Kontoinhaberin Amalie Roth“) und Leiser Roth („Kontoinhaber Leiser Roth“) (zusammen die „Kontoinhaber“) bei der Zürcher Niederlassung der [ANONYMISIERT] („Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden die Namen des Ansprechers, aller Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme der Namen der Kontoinhaber und der Bank anonymisiert.

### **Von der Ansprecherin eingereichte Informationen**

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung und einen Eingangsfragebogen ein, in denen sie die Kontoinhaberin Amalie Roth als ihre Tante mütterlicherseits, Amalie Roth geb. [ANONYMISIERT], die 1889 in Rudnick, Polen, geboren wurde, und Leiser (Leo) Roth 1914 oder 1915 in Rudnick heiratete, identifizierte. Die Ansprecherin erklärte, dass ihre Tante in der Tübinger Strasse und in der Hohestrasse in Stuttgart, Deutschland, wohnhaft war. Die Ansprecherin gab an, dass Kontoinhaber Leiser Roth Partner in einem Stuttgarter Geschäft für Federn war, und dass ihre Tante ein Aussteuergeschäft in Stuttgart besass. Die Ansprecherin wies darauf hin, dass ihre Tante oft nach Zürich, Schweiz, reiste, um Waren für ihren Laden einzukaufen. Die Ansprecherin gab des Weiteren an, dass ihre Tante unter anderem Kunden wie ein gewisser Dr. Weil und ein gewisser Dr. Wolf hatte, die beide in der Schweiz lebten. Laut der Ansprecherin besass ihre Tante Bankkonten in der Schweiz, weil sie dort höhere Zinsen bekam. Die Ansprecherin erklärte, dass ihre Tante, die Jüdin war, selbst keine Kinder hatte, und dass sie

viel Zeit mit ihrer Tante verbrachte, da sie die Lieblingsnichte ihrer Tante war. Die Ansprecherin erklärte darüber hinaus, dass ihre Eltern sie mit sieben Jahren von Polen zu ihrer Tante schickten, und dass sie drei Jahre später zu ihren Eltern, die zu dieser Zeit nach Berlin, Deutschland, gezogen waren, zurückkehrte. Dort besuchte die Ansprecherin die jüdische Schule. Die Ansprecherin erklärte, dass ihre Tante sehr reich war, und dass sie die Ansprecherin oft mit schönen Dingen beschenkte. Die Ansprecherin führte an, dass sie oft mit ihrer Tante verreiste.

Die Ansprecherin erklärte, dass ihre Familie plante, in die Vereinigten Staaten von Amerika zu flüchten, aber da der Anteil der polnischen Immigranten bereits erschöpft war, konnten sie und ihre Eltern Europa nicht verlassen, aus diesem Grund sandten sie die Ansprecherin wieder zu ihrer Tante. Die Ansprecherin gab an, dass sie im Februar 1939 mit ihrer Tante in die Schweiz reiste, wo sie Zürich, Basel, Kandersteg und eine weitere Stadt, an deren Namen sich die Ansprecherin nicht mehr erinnern kann, anschauten. Die Ansprecherin erklärte, dass während des Aufenthaltes in der Schweiz Freunde ihrer Tante versuchten, der Ansprecherin die nötigen Unterlagen zu beschaffen, damit sie in der Schweiz bleiben konnte, was aber nicht erfolgreich war. Die Ansprecherin erklärte, dass ihre Tante bis Ende 1939 in Stuttgart lebte, danach konnte sie in die Schweiz fliehen. Die Ansprecherin gab an, dass ihre Tante wegen ihrer Geschäftsbeziehungen die Erlaubnis bekam in der Schweiz zu leben, dass jedoch sie selbst, die Ansprecherin, in Deutschland zurückbleiben musste.

Die Ansprecherin erklärte, dass ihr Vater nicht nach Deutschland fliehen konnte und dass er in das Konzentrationslager Sachsenhausen-Oranienburg verschleppt wurde, wo er starb. Die Ansprecherin gab an, dass auch ihre Mutter in einem Konzentrationslager ums Leben kam. Die Ansprecherin gab des Weiteren an, dass ihr Onkel Leiser 1940 im Konzentrationslager von Bergen-Belsen ermordet wurde. Die Ansprecherin erklärte, dass ihre Tante bis 1948 in der Schweiz lebte und dann nach New York zog, wo sie 1979 starb. Zur Unterstützung ihres Anspruchs reichte die Ansprecherin ein Foto von sich selbst und ihrer Tante ein, das auf ihrer Reise nach Kandersteg, Schweiz, entstand. Die Ansprecherin gab an, dass sie am 14. April 1923 in Stuttgart geboren wurde.

Die Ansprecherin reichte 1999 einen Eingangsfragebogen beim U.S.-Gericht und 1998 ein Ernst & Young Anmeldeformular ein, in denen sie ihren Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto in Zürich, das im Besitz von Amalie Roth aus Stuttgart, Deutschland, war, gültig machte.

### **Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen**

Die Bankunterlagen enthalten ein Nummernverzeichnis der abgelegten Depots, eine Kundenkarte für ein Nummernkonto und Ausdrücke aus der Datenbank der Bank. Gemäss diesen Unterlagen waren Amalie Roth und Leiser Roth die gemeinsamen Kontoinhaber. Sie wohnten in der Tübinger Strasse 27 in Stuttgart, Deutschland. Die Unterlagen der Bank lassen erkennen, dass die Kontoinhaber zwei Nummerkonten besaßen, von denen eines ein Wertschriftendepot war, das bei der Bank unter der Nummer 19623 registriert war, am 8. Juni 1936 eröffnet und am 10. Dezember 1936 geschlossen wurde, und ein Konto unbekannter Kontoart mit der Nummer 11768, das zu einem unbekanntem Zeitpunkt eröffnet und geschlossen wurde. Es ist weder bekannt, wie hoch Guthaben auf den beiden Konten am Tag ihrer jeweiligen

Schliessung war, noch wer sie schloss. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank die Untersuchungen der Bankunterlagen vornahmen, um nach den Anweisungen des Independent Committee of Eminent Persons („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) Konten von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung zu identifizieren, fanden das Konto unbekannter Kontoart nicht im System der offenen Konten der Bank und nahmen daher an, dass es aufgelöst wurde. Die Buchprüfer wiesen darauf hin, dass es seit 1945 keinen Hinweis auf Kontoaktivität gibt. Die Unterlagen der Bank geben auch zu erkennen, dass die Bank beauftragt worden war, jegliche Korrespondenz an die Kontoinhaber einzubehalten. Es gibt in den Unterlagen der Bank keinen Hinweis darauf, dass die Kontoinhaber oder ihre Erben die Konten geschlossen und das Guthaben selbst erhalten haben.

## **Erwägungen des CRT**

### Identifizierung der Kontoinhaber

Die Ansprecherin hat die Kontoinhaber plausibel identifiziert. Die Namen ihrer Tante und ihres Onkels stimmen mit den veröffentlichten Informationen über die Kontoinhaber überein. Obwohl die Kontoinhaber getrennt voneinander auf der Liste der Bankkonten, die laut dem ICEP („ICEP-Liste“) wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten, erschienen, erkannte die Ansprecherin, dass sie verwandt sind, was mit den unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über die Kontoinhaber übereinstimmt.

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass die Ansprecherin 1999 einen Eingangsfragebogen beim U.S.-Gericht und 1998 eine Ernst & Young Anspruchsanmeldung einreichte, in denen sie ihren Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto im Besitz von Amalie Roth aus Stuttgart, Deutschland, geltend machte. Dies geschah vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste im Februar 2001. Dies deutet darauf hin, dass die Ansprecherin ihren Anspruch nicht nur auf die Tatsache stützte, dass eine Person, die gemäss der ICEP-Liste Inhaber eines Schweizer Bankkontos war, denselben Namen trägt wie ihre Verwandte, sondern auch auf eine direkte Verwandtschaft, die ihr vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste bekannt war. Dies unterstützt die Glaubwürdigkeit der von der Ansprecherin eingereichten Informationen. Das CRT nimmt auch zur Kenntnis, dass sich weitere Ansprüche auf diese Konten nicht bestätigt haben, da diese Ansprecher einen anderen Wohnort angaben.

### Status der Kontoinhaber als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherin hat plausibel dargelegt, dass die Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung waren. Die Ansprecherin erklärte, dass die Kontoinhaber Juden waren, dass Kontoinhaberin Amalie Roth 1939 aus Deutschland fliehen musste, und dass Kontoinhaber Leiser Roth 1940 im Konzentrationslager von Bergen-Belsen ums Leben kam.

### Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Ansprecherin und der Kontoinhaber

Die Ansprecherin hat plausibel aufgezeigt, dass sie mit den Kontoinhabern verwandt ist, indem sie detaillierte biographische Informationen und ein Foto von sich selbst und der Kontoinhaberin

Amalie Roth einreichte. Es gibt keine Informationen darüber, dass die Kontoinhaber weitere noch lebende Erben haben.

### Verbleib des Kontoguthabens

Mit Bezug auf das Wertschriftendepot, das 1936 geschlossen wurde, da die Nationalsozialisten 1933 begannen, das im In- und Ausland hinterlegte Vermögen von jüdischen Staatsbürgern durch Auferlegung der Reichsfluchtssteuer und anderer Massnahmen zur Beschlagnahmung einschliesslich der Beschlagnahmung von Vermögenswerten auf Schweizer Banken an sich zu reissen; da die Kontoinhaberin Amalie Roth bis 1939 in Deutschland blieb und da der Kontoinhaber Leiser Roth in einem Konzentrationslager starb, wären sie nicht in der Lage gewesen, das Guthaben ihres Kontos nach Deutschland zurückzuholen, ohne dass es konfisziert worden wäre; und in Anwendung der Annahmen (a), (h) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln (siehe Anhang A und C<sup>1</sup>) festgelegt sind, schliesst das CRT, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder den Kontoinhabern noch ihren Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf den Präzedenzfall und die Verfahrensregeln, wendet das CRT bestimmte Annahmen an, um zu bestimmen, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Guthaben der beanspruchten Konten selbst erhalten haben.

Mit Bezug auf das Konto unbekannter Kontoart, unter Berücksichtigung der wahrscheinlichen Konfiszierung des Wertschriftendepots der Kontoinhaber; da es keine Unterlagen über die Zahlung des Kontos an die Kontoinhaber gibt, und in Anwendung der Vermutungen (h) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln (siehe Anhang A) dargelegt sind, schliesst das CRT, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder an die Kontoinhaber noch an ihre Erben ausbezahlt wurde.

### Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsanspruch zu Gunsten der Ansprecherin besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat die Ansprecherin plausibel dargelegt, dass es sich bei den Kontoinhabern um ihre Tante und ihren Onkel handelt. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder die Kontoinhaber noch ihre Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos/der beanspruchten Konten erhalten haben.

### Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besaßen die Kontoinhaber ein Wertschriftendepot und ein Konto unbekannter Kontoart. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen wie im vorliegenden Fall der Wert eines Kontos unbekannt ist, der Durchschnittswert auf Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahr 1945 angewendet, um den gegenwärtigen Wert des zugesprochenen Kontos zu berechnen. Laut den ICEP-Untersuchungen belief sich der durchschnittliche Betrag eines Wertschriftendepots 1945 auf 13.000,00 Schweizer Franken und der eines Kontos unbekannter Kontoart auf 3.950,00 Schweizer Franken. Somit belief sich die

---

<sup>1</sup> Anhang C ist auf der Website des CRT unter [www.crt-ii.org](http://www.crt-ii.org) zu finden.

Gesamtsumme auf 16.950,00 Schweizer Franken. Der heutige Wert dieses Betrags errechnet sich, indem der Kontostand gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt eine Auszahlungssumme von 211.875,00 Schweizer Franken.

### **Reichweite des Auszahlungsentscheids**

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

### **Auszahlung des zugesprochenen Betrags**

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal  
15. Juli 2003